

Probenraum Picassoplatz 2

Vermietungskonditionen für 2024, technische Angaben und AGBs

Gültig ab 01. Januar 2024

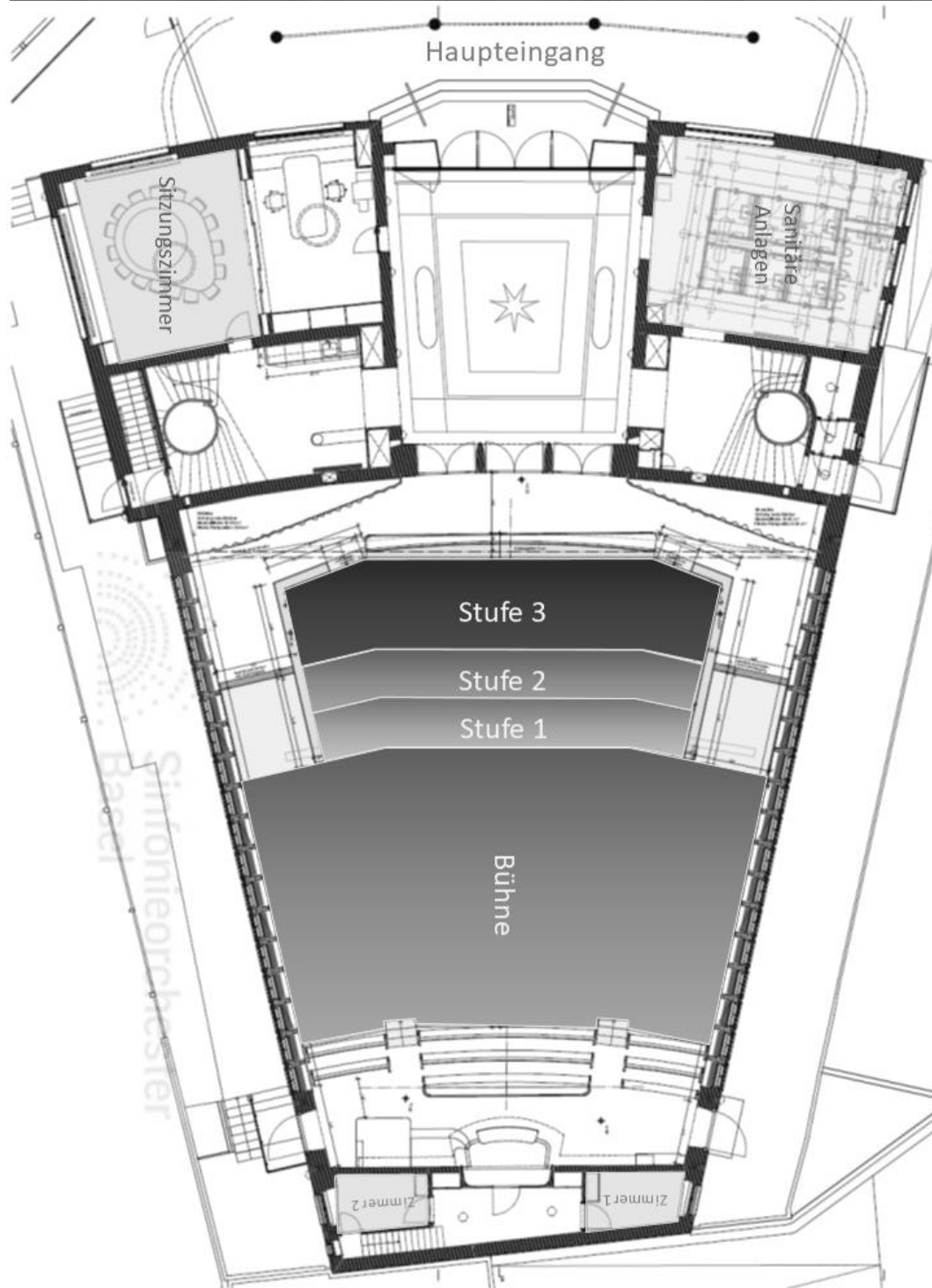
	Zeit	Tarif in CHF	Tarif in CHF NPO*
Vormittag	08:00 – 12:30	800.00	500.00
Nachmittag	13:00 – 17:30	1'000.00	500.00
Abend	18:00 – 22:00	1'500.00	800.00
Vormittag + Nachmittag	08:00 – 17:30	1'200.00	700.00
Nachmittag + Abend	13:00 – 22:00	2'200.00	900.00
Ganzer Tag	08:00 – 22:00	2'800.00	1'100.00

*Nicht-profitorientierte und gemeinnützige Organisationen

Der Probenraum umfasst eine Grundfläche von ca. 378 m² im EG, der Empore im OG mit Sitzbänken von ca. 88 m² und dem Raumvolumen von ca. 3'250 m³. Die nutzbare Bühnenfläche beträgt ca. 270 m².

Infrastruktur und Proberaum	Orchestermobiliar
<p>Toiletten im Eingangsbereich</p> <p>Trinkwasserspender im Eingangsbereich</p> <p>Im Proberaum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LED Leuchten 500lx regulierbar • 8 Hängepunkte für Motoren auf jedem zweiten Hauptträger • Stromanschlüsse T13 auf der Bühne • Akustikvorhänge • Beamer, Sony, 13.000 ANSI Lumen, per WLAN- Koppelung (Zusatzkosten 190,- CHF/ Tag) • Leinwand, Stumpfli 5,00 x 3,10 m, elektrisch gesteuert (Zusatzkosten 150,- CHF/ Tag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 80 Kolberg Notenpulte • 80 Kolberg Orchesterstühle höhenverstellbar • 6 Kolberg Kontrabassstühle höhenverstellbar • 5 Kolberg Percussions Stühle • 1 Dirigentenpodium • Kuhn- Orgel Jahrgang 1935 (auf Anfrage nähere Details) • 5 Besprechungstische





Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsätzliches: Die Probenräume sind ausschliesslich zu Probezwecken zu verwenden. Öffentliche Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen oder ähnliches sind nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen mit edukativem Charakter wie Workshops oder Vermittlungsprojekte. Dabei ist die max. zulässige Anzahl an Personen pro Raum einzuhalten.
Auch möglich sind interne Anlässe wie Schulungen, Vorträge, Seminare, Vereinsversammlungen oder ähnliches.
Apéros sind nur nach vorgängiger Absprache mit der Vermieterin möglich.
2. Mietvertrag: Beide Exemplare des Mietvertrags sind innert 15 Tagen unterzeichnet an die Stiftung Sinfonieorchester Basel (Vermieterin) zurückzusenden. Anschliessend wird ein gegengezeichnetes Exemplar retourniert. Ab dem 25. Tag nach Vertragsausstellung behält sich die Vermieterin das Recht vor, ohne vorherige Anzeige an den Mieter/die Mieterin, die Lokalitäten weiter zu vermieten, wenn innert der voran genannten Frist der Vertrag nicht unterzeichnet bei der Vermieterin eingetroffen ist.
3. Besondere Einrichtungen und Wünsche sind vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin zu vereinbaren. Änderungen im Vertragstext durch den Mieter/die Mieterin erfordern das vorgängige schriftliche Einverständnis der Vermieterin.
4. Notwendige Bewilligungen sind rechtzeitig durch den Mieter/die Mieterin einzuholen.
5. Das Ein- und Ausräumen der Mietobjekte hat innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu erfolgen. Andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden und ist mit der Vermieterin zu vereinbaren.
6. Sicherheit/Bewachung/Sanitätsdienst:
 - a) Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte (Haupt- und Nebenräume) sind Sache des Mieters/der Mieterin.
 - b) Aus Sicherheitsgründen (Prävention gegen Diebstahl und Beschädigung) werden das Foyer und der Probesaal mittels Video überwacht. Die Videoaufnahmen werden 24 Stunden aufbewahrt. Der Mieter/die Mieterin hat das Recht Einblick in die getätigten Aufnahmen zu nehmen, soweit ein gerechtfertigtes Interesse besteht. Das Auskunftsrecht gemäss geltendem Datenschutzrecht bleibt davon unberührt.
 - c) Insbesondere ist der Mieter/die Mieterin verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften (Pos. 7) sowie das Rauch- und Speise-/Getränkerverbot (Pos. 8 und 9) eingehalten werden.
7. Feuerpolizeiliche Vorgaben:
 - a) Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.
 - b) Bei Zuwiderhandlung haftet vollumfänglich der Mieter/die Mieterin.
8. Speisen und Getränke: Es ist nicht gestattet Speisen und Getränke in den Proberaum mitzunehmen. Bei Nichtbeachtung werden allfällige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
9. Rauchverbot und Pyrotechnik:
 - a) In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht ein striktes Rauchverbot.
 - b) Feuer- und Pyrotechnik dürfen nur nach vorheriger Rücksprache und unter Einhaltung sämtlicher feuer- und lämpolizeilicher Vorschriften eingesetzt werden.
 - c) Für Folgen durch den Einsatz von künstlichem Rauch, Trockeneis sowie Nebelmaschinen haftet vollumfänglich der Mieter/die Mieterin.
10. Zutritt zur Kontrolle seitens der Vermieterin in die gemieteten Räumlichkeiten ist jederzeit zu gestatten.
11. Bezahlung der Mietbeträge: Diese sind, vertragliche Abweichungen vorbehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung als vom Mieter/Mieterin anerkannt. Ist in einem Mietvertrag Vorauszahlung vereinbart worden, so steht der Mietvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die

Vorauszahlung rechtzeitig und in vereinbarter Höhe geleistet worden ist. Die Vermieterin behält sich vor, eine zukünftige Benutzung zu untersagen oder ihre Benutzungszusage für spätere Reservationen zurückzunehmen, falls ein Mieter/eine Mieterin die Rechnung innert der festgesetzten Frist unbezahlt lässt.

12. Annullationsbedingungen:

Vorbehalten der Nichtdurchführbarkeit des Mietverhältnisses durch höhere Gewalt (Naturkatastrophe, Feuer, Krieg, Terrorakte, kriegsähnliche Zustände, etc.) sind die Annullationsbedingungen wie folgt:

- a) Ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Vertragsbeginn: 50 % des Mietbetrages
- b) 90 Tage bis 10 Tage vor Vertragsbeginn: 75 % des Mietbetrages
- c) Später als 10 Tage vor Vertragsbeginn: 100 % des Mietbetrages

13. Anlässe mit Konsumation sind nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Vermieterin gestattet.

14. Dekorationen: Es darf nichts an den Wänden angebracht werden. Für Schäden haftet vollumfänglich der Mieter/die Mieterin.

15. Schäden irgendwelcher Art, welche während der Mietdauer entstanden sind, sind durch den Mieter/die Mieterin unaufgefordert zu melden und werden auf Kosten des Mieters/der Mieterin durch die Vermieterin repariert.

16. Versicherung ist Sache des Mieters/der Mieterin: Die Vermieterin kann für Gegenstände, die bei ihr vorübergehend eingelagert werden, nicht haftbar gemacht werden. Jegliche Versicherung von Ausstellungsobjekten, Instrumenten usw., welche in die Liegenschaft der Vermieterin verbracht worden sind, ist Sache des Mieters/der Mieterin.

17. Haftpflicht: Sämtliche Risiken, soweit für die Vermieterin keine gesetzliche Haftpflicht besteht, fallen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

18. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

19. Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Basel, im Januar 2024

Stiftung Sinfonieorchester Basel
Die Direktion